

Satzung
des Vereins



Leben und Wohnen in Eisenberg-Steinborn e.V.
Mitglied im Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V.

Anton-Bruckner-Straße 3
67304 Eisenberg-Steinborn

www.lws-steinborn.de

RV Bank Rhein-Haardt eG · BIC GENODE61LBS · IBAN DE94 5456 1310 0005 3022 50
Volksbank Alzey-Worms eG · BIC GENODE61AZY · IBAN DE66 5509 1200 0077 0086 08

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

Leben und Wohnen in Eisenberg-Steinborn e.V.
im Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V.

nachfolgend (der) LWS genannt.

Sitz des Vereins ist Eisenberg (Pfalz). Der Verein ist in das Registergericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der LWS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der LWS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des LWS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LWS.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
2. Der LWS dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheims (Kleinsiedlung und Eigenheim) einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 3.1 die siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - 3.2. für den sozialen, auf Eigentumbildung für jedermann gerichteten Siedlungsgedanken zu werben;
 - 3.3. die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit und die Erhaltung der Gesundheit zu unterstützen und die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu betreiben;
 - 3.4. die Förderung des Umweltschutzes durch die Unterrichtung über den Sinn der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Hinblick auf die Verbesserung der Luft und die Lärmbekämpfung und die Unterrichtung hinsichtlich der Möglichkeiten von schallhemmenden Bepflanzungen in geeigneten Lagen, Kompostierung und Müllvermeidung;

3.5. weiterhin erfolgt eine Unterweisung und Schulung im Bereich der Garten- und Baumpflege, dies im umfassenden Rahmen der Pflege des Gemeinschaftssinnes und der gegenseitigen Hilfsbereitschaft;

3.6. des Weiteren werden die Gedanken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der einschlägigen Gesetze der Länder durch Informationsveranstaltungen weiterverbreitet;

3.7. Information erfolgt durch periodische Publikation mit fachlicher Beratung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte (Ehepaare oder Einzelpersonen) erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des LWS im VWE durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

2. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt. Sie beginnt mit dem rechtswirksamen schriftlichen Aufnahmeantrag beim LWS.

4. Personen, die die Interessen des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5. Die Aufnahmebestätigung ist dem neuen Mitglied in geeigneter Weise innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung auszuhändigen.

6. Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers abgelehnt, so ist innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung des Ablehnungsbescheides Einspruch beim Gesamtvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

7. Die Mitglieder haben das Recht,

7.1. an allen Veranstaltungen des LWS teilzunehmen,

7.2. die Hilfe des LWS bei der Klärung grundsätzlicher, die Allgemeinheit berührender Angelegenheiten, in Anspruch zu nehmen,

7.3 alle Vergünstigungen bei Gemeinschaftsverträgen und -bestellungen zu nutzen.

8. Die Mitglieder haben die Pflicht,

8.1. den LWS und dessen Veranstaltungen nach besten Kräften zu fördern,

8.2. zu den Kosten des LWS Beiträge nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zu entrichten und

8.3. sich für die Durchführung der Beschlüsse des LWS tatkräftig einzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Tod.

2. durch Austritt. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar.

3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

3.1 Die förmliche Ausschließung kann erfolgen,

3.1.1. wenn das Mitglied schuldhaft seine Pflichten (z. B. Beitragsrückstand) verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsgemäßer Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegen,

3.1.2. wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder schädigt.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die förmliche Ausschließung ist dem Mitglied mit einer ausführlichen Begründung per Einschreiben mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats das Recht zur Beschwerde zu, über die der Gesamtvorstand entscheidet. Während des Beschwerdeverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist den Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen - ab Beschluss der Mitgliederversammlung - durch Vereinsrundschriften bekanntzumachen.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres an den Kassenverwalter des Vereins zu zahlen oder auf das Girokonto des Vereins zu überweisen. Der Beitrag ist nach bürgerlichem Recht eine Bringschuld. Von Mitgliedern, die mit fälligen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind, können Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt oder in Anspruch genommen werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt (Ausnahme § 10, Abs. 1, Ziffer 4).
3. LWS-Ansprechpartner werden von der Mitgliederversammlung gewählt, können aber auch vom Gesamtvorstand während der Legislaturperiode bestimmt werden. Sie bilden mit dem Vorstand den Gesamtvorstand.
4. Die Tätigkeit der Gesamtvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, ihre Auslagen können ersetzt werden.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Vereinsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig Kassenverwalter sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 1.1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - 1.2. den Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters,
 - 1.3. den Bericht der Revisoren,
 - 1.4. die Entlastung des Gesamtvorstandes (erhält der Gesamtvorstand keine Entlastung, so ist eine Neuwahl vorzunehmen),
 - 1.5. die turnusmäßige Neuwahl des Gesamtvorstandes,
 - 1.6. die turnusmäßige Wahl der Revisoren,
 - 1.7. die Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften.
2. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb des ersten Vierteljahres nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 25 Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, dieses verlangen.

4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Versammlung auf, Anträge zur Tagesordnung sind spätestens am 7. Tage vor dem Termin, unter Angabe von Gründen, zu stellen.
5. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Medien und oder Aushang) spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
6. Jedes Mitglied hat Stimmrecht und ist wählbar. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder sofern nicht im Gesetz oder in gleicher Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Art der Abstimmung schlägt der Vorstand vor. Bei Wahlen ist, sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Satzungsänderungen müssen analog § 10.5 den Mitgliedern mitgeteilt werden.
10. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenberg/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Eisenberg-Steinborn zu verwenden hat.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die mindestens jährlich einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung trat am 08. 10. 1976 in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 04. 03. 1977 unter der Nr. 1225 beim Amtsgericht (Registergericht Kaiserslautern).

Satzungsänderungen:

Änderung der Satzung am 07. 04. 1989 bei der Mitgliederversammlung in Eisenberg-Steinborn: geändert wurde § 2 und § 10.

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung in Eisenberg-Steinborn am 30.7.93: Satzung wurde neu überarbeitet.

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2012:

Dabei wurde der Name des Vereins geändert in
*Leben und Wohnen in Eisenberg-Steinborn e.V.
im Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V.*

Die Bezeichnung *Obleute* wurde durch den Begriff *LWS-Ansprechpartner* ersetzt.

Außerdem wurde die Schreibweise der Wörter *Beschluß* und *Jahresabschluß* durchgängig der gültigen Rechtschreibung angepasst sowie der fehlerhafte Ausdruck *des weiterhin* in §3.2.6. durch den Begriff *des Weiteren* ersetzt.

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 25.06.2013:

Die Satzung wurde neu überarbeitet. Hinzugefügt wurde § 2 Nr.4; hinzugefügt wurde § 3 Nr.1, wobei sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze von § 3 entsprechend änderte. Geändert wurde § 10 Nr.11

